

**Formblatt F6:  
Rückfrage / Rüge**

Bitte laden Sie dieses Formblatt mit Ihrer in deutscher Sprache gestellten Rückfrage / Rüge als ungeschützte PDF-Datei in die Webseiten-Datenbank <https://www.daisikomm.de/verfahren/D63399> unter dem Verfahrens-Reiter „Nachrichten“ über den Klick-Button „Erstellen“ hoch.

Bei technischen Schwierigkeiten ist alternativ auch die Zusendung per E-Mail an [sbsns-vergabe@vbb.de](mailto:sbsns-vergabe@vbb.de) möglich. Bitte beachten Sie, dass Rückfragen, die nicht über die Webseiten-Datenbank hochgeladen werden, nur verzögert bearbeitet werden können! Weitere Hinweise enthält das Dokument „1. Verfahrensbrief zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“.

Pro Formblatt F6 dürfen maximal 3 Rückfragen (auch ergänzende Fragen zu einer übergeordneten Frage gelten als einzelne Frage) gestellt werden. Rückfragen müssen einen konkreten Bezug auf eine Textpassage in den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen unter Mitteilung der Dokumentenbezeichnung sowie des betroffenen Abschnitts, Kapitels o.ä. enthalten und der Aufklärung des Inhalts oder des Verständnisses dieser Passage dienen.

Beachten Bewerber die vorstehenden Bedingungen nicht, gilt/gelten die Rückfrage/n als nicht gestellt. Ihre inhaltliche Bearbeitung unterbleibt.

**Bezug** (auf ... z.B. Bekanntmachung / Formblätter / sonstige Bestandteile der Vergabeunterlagen; Information der Auftraggeber mit Nummer ID ...):

SBSNS-II\_165\_Anlage\_I\_200721\_V1, Seiten 14/15, Ziffern 4.8.2 und 4.8.3

**Rückfrage / Rüge:<sup>1</sup>**

Ziffer 4.8.2 ... *Dies bedeutet, dass die Berliner S-Bahn-Fahrzeuge nach Einschätzung der AG nach EIGV zugelassen werden müssen. Soweit bereits definiert und in Kraft gesetzt, sind die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) dem Zulassungsprozess zu Grunde zu legen, § 4 Abs. 1 EIGV.*

Ziffer 4.8.3 ... *Die TSI finden nach Ansicht der AG auf das Berliner S-Bahn-System (einschließlich der darin genutzten Fahrzeuge) im Grundsatz keine Anwendung:*

Es erscheint ein Widerspruch der Formulierungen zwischen Ziffer 4.8.2 und 4.8.3. Der Bieter bittet um Klarstellung.

<sup>1</sup> Bitte unzutreffende Angabe streichen.

**Antwort:**

Die Ziffern 4.8.2 und 4.8.3. stellen das systematische Verhältnis von Grundsatz, Ausnahme und Rückausnahme hinsichtlich der Anwendbarkeit der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) auf die Zulassung von S-Bahnen dar und sind in ihrer Gesamtheit wie folgt zu verstehen:

Für die Anwendbarkeit der TSI sind § 4 der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) und Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Richtlinie (EU) 2016/797 maßgeblich.

Gemäß § 4 Abs. 1 EIGV sind die TSI im Rahmen von Zulassungsverfahren grundsätzlich umfänglich als Prüfungsmaßstab heranzuziehen. Eine Ausnahme von ihrer umfänglichen Anwendbarkeit besteht gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 EIGV, Art. 1 Abs. 3 lit. c) Richtlinie (EU) 2016/797) aber u.a. bei S-Bahnen. Wie in Ziffer 4.8.3 der Anlage I dargelegt, finden nach Ansicht der AG die TSI auf das Berliner S-Bahn-System (einschließlich der darin genutzten Fahrzeuge) daher im Grundsatz keine Anwendung. Zu berücksichtigen ist jedoch die in § 4 Abs. 4 Nr. 1-3 EIGV geregelte Rückausnahme, wonach wiederum bestimmte Teile der TSI für die Zulassung von S-Bahnen für maßgeblich erklärt werden. Wie in Ziffer 4.8.3 am Ende dargelegt sind im Ergebnis auf die Zulassung von S-Bahnen von der Gesamtheit der TSI damit anwendbar die:

1. TSI PRM (VO (EU) Nr. 1300/2014)
2. TSI SRT (VO (EU) Nr. 1303/2014)
3. TSI NOI (VO EU) Nr. 1304/2014).

**Antwort auf Rückfrage/Rüge ID: RF 021 (vom Bewerber hochgeladen als ID 1020)**  
**Antwort als: Allgemeine Bewerberinformation**